

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE

**Datenmissbrauch eines „AfD-nahen“ Polizeibeamten
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Am Montag, dem 4. Februar 2020, war mehreren Pressebeichten zu entnehmen, dass ein „AfD-naher“ Polizeibeamter aus Greifswald personenbezogene Daten von Menschen aus dem linken Spektrum ohne dienstlichen Grund aus polizeilichen Informationssystemen abgefragt haben soll. Diese soll er in eine Facebook-Gruppe, in der unter anderem Personen des rechten Spektrums aktiv sind, eingestellt haben (vgl. Ostsee-Zeitung vom 4. Februar 2020).

1. Wann wurde die Landesregierung über den mutmaßlichen Datenmissbrauch des Polizeibeamten informiert?
Was wurde der Landesregierung in der Folge zu welchem Zeitpunkt bekannt gemacht?

Die Landesregierung wurde am 2. Juli 2019 über den Sachverhalt informiert. In der Meldung vom 2. Juli 2019 wurden die Namen der betroffenen Personen und der Verein genannt, in dem sie sich engagieren. Ferner wurde die Art und Weise der Datenabfrage benannt. Mit Nachricht vom 10. Juli 2019 wurde das Ministerium für Inneres und Europa darüber informiert, dass am 4. Juli 2019 ein Disziplinarverfahren gegen den Tatverdächtigen eingeleitet wurde.

2. Wann, durch wen und mit welchen Ergebnissen im Einzelnen wurde der Datenschutzbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern über diesen Vorfall in Kenntnis gesetzt?

Eine Mitarbeiterin des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI M-V) wurde am 4. Juli 2019 durch das Polizeipräsidium Neubrandenburg zunächst vorab telefonisch über den Sachverhalt informiert. Mit Schreiben vom selben Tage wurde der LfDI M-V durch das Polizeipräsidium über den Sachverhalt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegenstand der Information vom 4. Juli 2019 war die Meldung unrechtmäßiger Datenabfragen durch einen Polizeibeamten. Zugleich wurde der LfDI M-V darum gebeten, zunächst nicht an den Beamten heranzutreten, um die Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gefährden. Dem LfDI M-V wurde zum Zwecke der Eröffnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zugesagt, dass er unverzüglich eine umfassendere Information erhalte, sobald der Sachverhalt weiter aufgeklärt sei. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 erhielt der LfDI weitergehende Informationen.

3. Wie viele Strafanzeigen liegen bzw. lagen gegen den Polizeibeamten bezüglich des mutmaßlichen Abrufs personenbezogener Daten ohne dienstlichen Grund vor?

Aufgrund des Ausgangssachverhaltes erfolgte zunächst nur eine Strafanzeige. Im Laufe der Ermittlungen wurde für jede der betroffenen Personen jeweils ein getrenntes Ermittlungsverfahren eingeleitet.

4. In wie vielen Fällen und von wie vielen Personen versuchte der Polizeibeamte wann, personenbezogene Daten aus polizeilichen Informationssystemen abzurufen?

Aufgrund der noch laufenden Ermittlungen im Disziplinar-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren kann keine Auskunft erteilt werden.

5. Zu welchen polizeilichen Maßnahmen kam es im Rahmen des disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Polizeibeamten?

Das Disziplinarverfahren wurde am 4. Juli 2019 eingeleitet, dem Betroffenen aber nicht eröffnet, um die weiteren Ermittlungen nicht zu gefährden. Das Verfahren wurde dann aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausgesetzt. Am 14. November 2019 wurde dem Beamten das Verfahren eröffnet. Dem Beamten wurde die Berechtigung für Datenabfragen entzogen.

6. Wurden gegebenenfalls im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme Gegenstände gefunden, die weitere straf- und/oder disziplinarrechtliche Ermittlungen nach sich ziehen?
Wenn ja, welche waren dies im Einzelnen?

Aufgrund der noch laufenden Ermittlungen im Disziplinar-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren kann keine Auskunft erteilt werden.

7. Wurden bei dem betreffenden Polizeibeamten während seiner Dienstzeit bereits weitere strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevante Verstöße festgestellt, gegebenenfalls welche?

Es sind keine weiteren strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Verstöße während der Dienstzeit bekannt.

8. Sind der Landesregierung Verbindungen - insbesondere persönliche Kontakte - des Polizeibeamten zum Nordkreuz-Netzwerk und/oder zu einzelnen Mitgliedern des Nordkreuz-Netzwerkes bekannt und falls ja, welche sind dies im Einzelnen?

Der Landesregierung sind die persönlichen Kontakte des Polizeivollzugsbeamten nicht bekannt. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit der Gruppierung „Nordkreuz“ wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, § 89a Strafgesetzbuch, werden vom Generalbundesanwalt geführt. Zu den Ermittlungen, insbesondere auch zur Anzahl von Beschuldigten, erteilt nur der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Auskünfte.

9. Welche weiteren Fälle sind der Landesregierung gegebenenfalls bekannt, in denen Polizeibeamte personenbezogene Daten ohne dienstlichen Grund aus polizeilichen Informationssystemen abriefen?

Im Jahr 2019 kam es zu weiteren acht Fällen unberechtigter Abfragen. Für 2020 ist ein Fall bekannt. Von diesen Fällen erfolgten zwei Abfragen im privaten Kontext, drei Abfragen aus persönlichem Interesse oder Neugier, drei Abfragen für Dritte. Bei einer Abfrage ist der Grund unklar.